

30

22.10.2009

INHALT

SEITE

- | | |
|--|-----|
| 74. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna-Uelzen Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“ 1. Änderung | 184 |
| 75. Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 126 „Morgenstraße / B1“ | 187 |
| 76. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 93 B „Nördlich der Hansastrasse / Königsborner Straße“ | 189 |

74. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna – Uelzen Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“ 1. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna – Uelzen Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“ 1. Änderung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

Der räumliche Geltungsbereich des Unna – Uelzen Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“ 1. Änderung umfasst die Flurstücke 584, 90 tlw., Flur 2 und 144 tlw., Flur 1, beide Gemarkung Uelzen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna – Uelzen Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“ 1. Änderung, inkl. Begründung und Umweltbericht, liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

02.11.2009 bis einschließlich 07.12.2009

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

das Schallgutachten zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna – Uelzen Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“, Uppekamp und Partner, Ahlen, 15. Juli 2009 die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

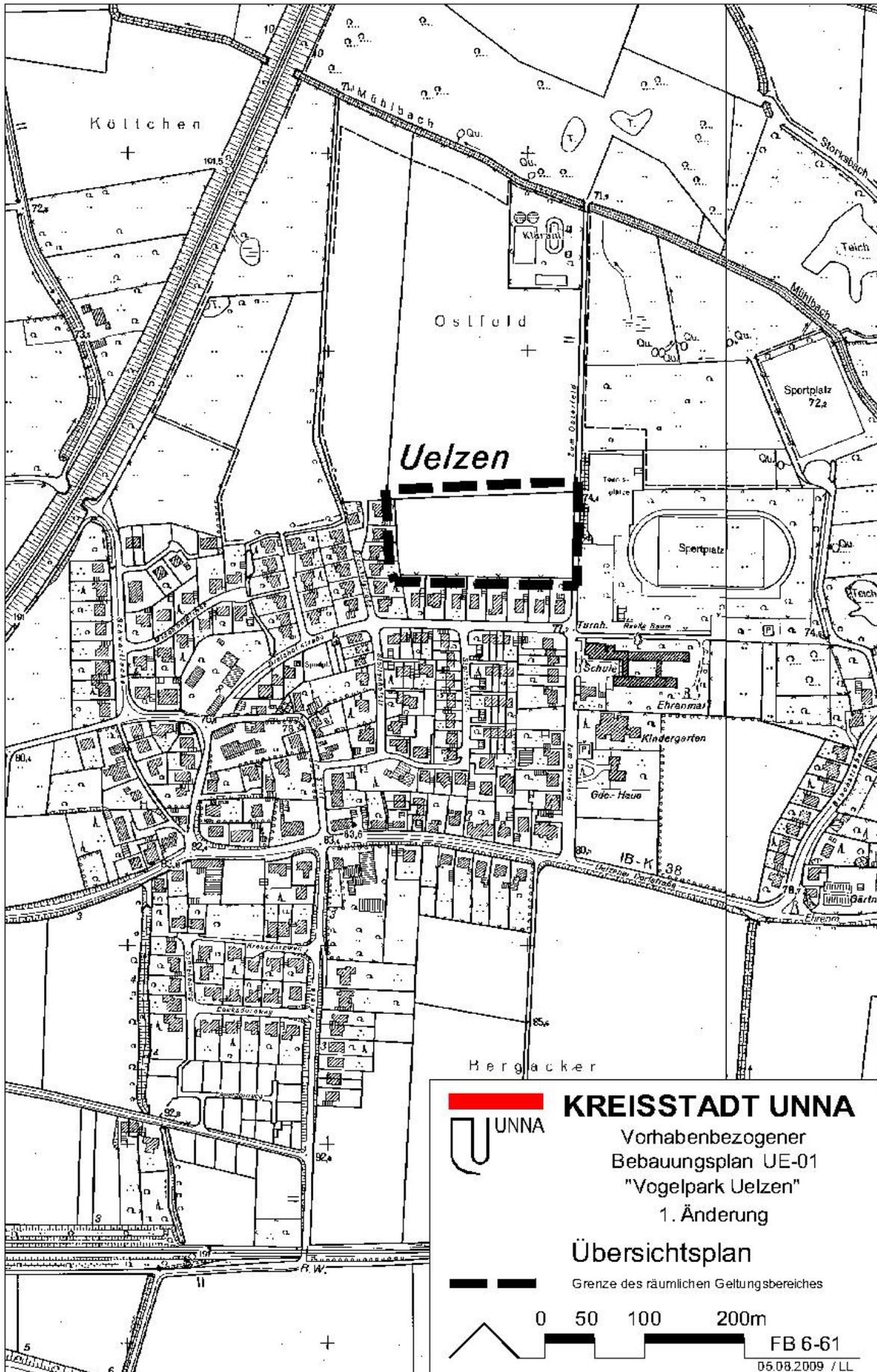
Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gel-

tend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 21.10.2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



75.

Bekanntmachung

Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 126 „Morgenstraße / B1“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, die in dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Unna Nr. 126 "Morgenstraße / B 1" vom 23.01.2008 formulierten Zielsetzungen inhaltlich zu ergänzen: In dem Bebauungsplan soll nunmehr auch die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten reglementiert werden.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

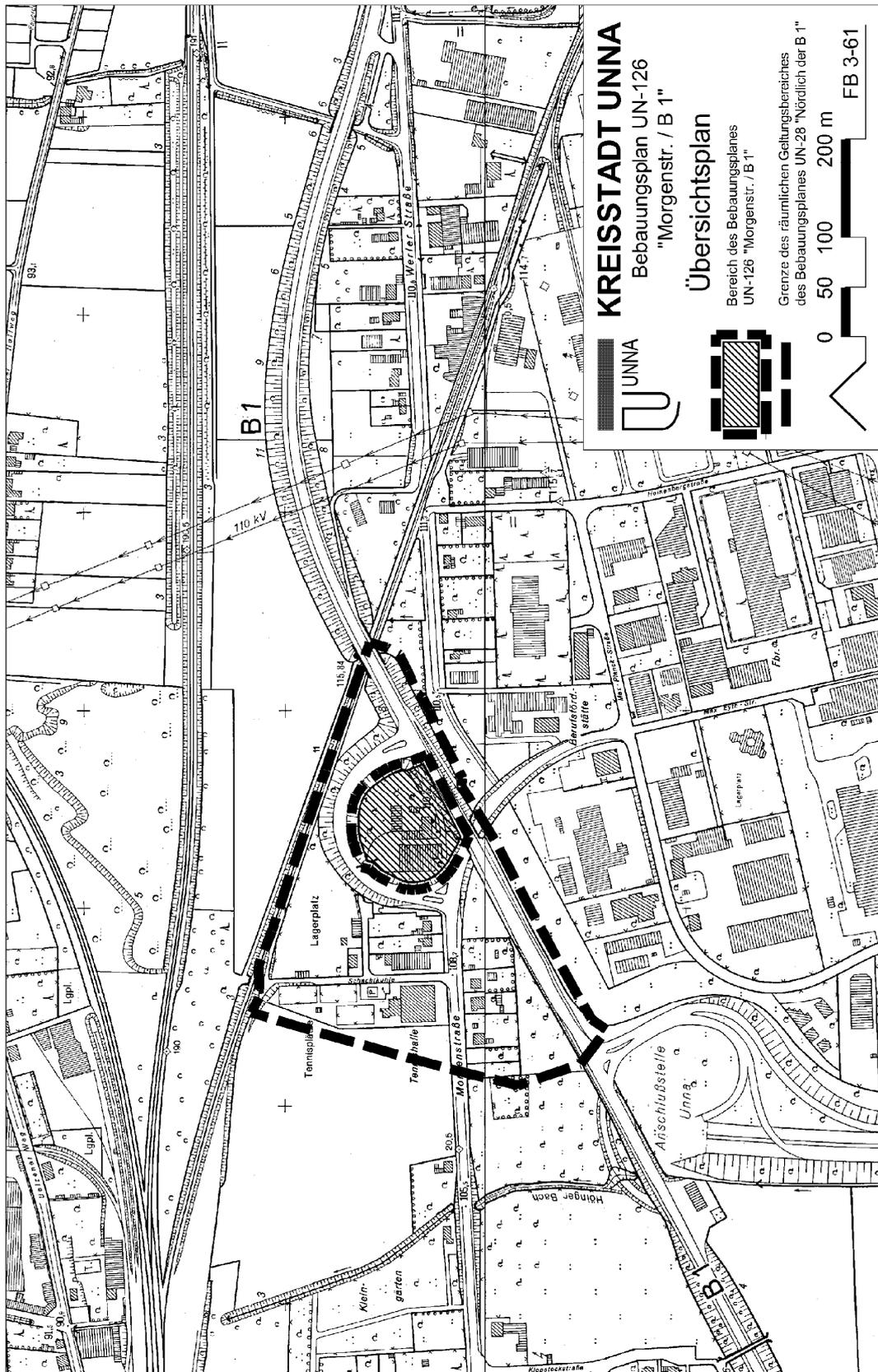
im Süden von der Bundesstraße 1 und der Morgenstraße,
im Westen, Osten und im Norden von der Auffahrt der Morgenstraße zur B 1.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 21.10.2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



76. **Bekanntmachung**

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 93 B „Nördlich der HansasträÙe / Königsborner Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 93 B „Nördlich der HansasträÙe / Königsborner Straße“ gem. § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden	durch die Königsborner Straße,
im Osten	durch die westliche Grenze des Flurstücks 447, Flur 1, Gemarkung Unna,
im Süden	durch die HansasträÙe und
im Westen	durch die Bundesautobahn BAB 1.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 93 B „HansasträÙe / Königsborner Straße“, inkl. Begründung und Umweltbericht, liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

02.11.2009 bis einschließlich 07.12.2009

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

Gutachten zur Baugrunduntersuchung und zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes.

Hinze Ingenieure, Münster, 19.01.2009.

Gutachten zur Bodenuntersuchung der Parkplatzflächen nördlich der Stromag AG.

Kosta & Kremke, Kamen 29.01.2008.

Die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 21.10.2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

